

## **Fakultätsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 31. Juli 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt für jede Abteilung ein Mitglied der Abteilung zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

### **§ 2**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- b) Gleichstellungskommission,
- c) Studienbeirat.

Die Fakultätskonferenz kann weitere Kommissionen einrichten.

(2) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten lassen.

(3) Der Gleichstellungskommission gehören an:

- a) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
- d) 2 Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(4) Dem Studienbeirat gehören an:

- a) die 3 Studiendekane oder Studiendekaninnen der Abteilungen Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie,
- b) 1 Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Maßgabe, dass das Mitglied Lehraufgaben wahrnimmt, und soweit gewährleistet ist, dass zusammen mit den Mitgliedern nach Buchstabe a) die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienbeirat vertreten sind,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme,
- d) 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Studienbeirates wählen aus dem Kreis der Studiendekaninnen oder Studiendekane die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

### **§3**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätskonferenz und des Studienbeirats wird von der Fakultätskonferenz für die Abteilung Geschichtswissenschaft die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gebildet. In den Abteilungen Philosophie und Theologie übernimmt diese Aufgabe die jeweilige Abteilungskommission.

(2) Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten für die Abteilung Geschichtswissenschaft gehören an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan der Abteilung Geschichtswissenschaft,
- b) 4 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

**§4**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätskonferenz und des Studienbeirats werden von der Fakultätskonferenz für die Abteilung Philosophie und für die Abteilung Theologie jeweils Abteilungskommissionen gebildet, die für alle die jeweilige Abteilung betreffenden Angelegenheiten zuständig sind. Bei Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils über zwei Stimmen.

(2) Der Abteilungskommission für die Abteilung Philosophie gehören an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Abteilungskommission für die Abteilung Theologie gehören an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. Dezember 2008 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen– der Universität Bielefeld Jg. 37 Nr. 19 S. 318) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2015.

Bielefeld, den 31. Juli 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer